

Niederschrift Hauptausschuss HA/2014-2019/20

Sitzungstermin:	Donnerstag, 16.11.2017
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:48 Uhr
Ort, Raum:	Genthin, Rathaus-Sitzungssaal Genthin

Anwesend sind:

Mitglieder des Gremiums

Herr Andreas Buchheister	CDU	kommt um 17:08 Uhr
Herr Harry Czeke	DIE LINKE	
Herr Heinrich Telmes	Pro Genthin	
Herr Franz Schuster	LWG Fiener	
Herr Helmut Halupka	SPD	
Herr Andy Martius	CDU	kommt um 17:07 Uhr

Beratende Mitglieder

Herr Lutz Nitz	GRÜNE - Grundmandat
----------------	---------------------

Mitglieder des Gremiums

Herr Thomas Barz	Bürgermeister
------------------	---------------

Verwaltung

Frau Dörte Wendt	Protokollführung
------------------	------------------

Es fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
- 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Protokollkontrolle
- Bekanntgabe Mitwirkungsverbot
- 5 Öffentliche Vorlagen
 - 5.1 Zufahrt zur Jet - Tankstelle Geschwister - Scholl - Straße **2014-2019/Info-195**
 - 5.2 Hauptsatzung der Stadt Genthin - 2. Änderung **2014-2019/SR-037/2**
 - 5.3 Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.01.2018 **2014-2019/SR-214**
 - 5.4 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Genthin **2014-2019/SR-216**
 - 5.5 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin **2014-2019/SR-218**
 - 5.6 Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin **2014-2019/SR-217**
 - 5.7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 **2014-2019/SR-220**
 - 5.8 Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2018 - 2024 **2014-2019/SR-221**
- 6 Informationen
- 7 Anträge, Anfragen, Anregungen
 - 7.1 Antrag des STASI-Ausschusses zur Lagerung von Archivakten
- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
- 13 Schließung der Sitzung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit

Herr Barz begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder. Zur Eröffnung der Sitzung sind 5 von 7 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Ab Tagesordnungspunkt 5.1 sind Herr Martius und Herr Buchheister anwesend. Somit sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses zugegen.

TOP 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung

Herr Barz stellt die Tagesordnung zur Abstimmung, die einstimmig zur Kenntnis angenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 3 Einwohnerfragestunde

TOP 4 Protokollkontrolle

Das Protokoll des öffentlichen Sitzungsteils der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2017 wird mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP Bekanntgabe Mitwirkungsverbot

Es liegt kein Mitwirkungsverbot vor.

TOP 5 Öffentliche Vorlagen

TOP 5.1 Zufahrt zur Jet - Tankstelle Geschwister - Scholl - Straße 2014-2019/Info-195 **Sachverhalt:**

Mit dem grundhaften Ausbau der Geschwister – Scholl – Straße, 3. Abschnitt der Gemeinschaftsmaßnahme mit der Landesstraßenbaubehörde an der B 1, wurden alle vorhandenen Zufahrten an die neue Fahrbahn angebunden. Die örtliche Situation stellt sich für den Nutzer etwas anders dar, da nunmehr Fußweg und Radweg bis zum Fahrbahnrand zu queren sind, um auf die Fahrbahn zu gelangen. Beide Zufahrten zur Jet – Tankstelle können zum Ein – und Ausfahren genutzt werden. Es gab vermehrt Hinweise, dass beim Verlassen der östlichen Zufahrt und Linksabbiegen in Richtung Wasserturm, die Hochbordanlage überfahren wird. Die bestehende Zufahrt wurde in gleicher Größe mit dem Neubau wiederhergestellt. Die Bordhöhen und die Lage der Absenkbord sind korrekt. Die Verkehrsteilnehmer müssen hier strikt das Rechtsfahrgebot beachten, auch wenn Sie links abbiegen wollen, da wie bereits erwähnt auch Begegnungsverkehr möglich ist. Bei Einhaltung des Rechtsfahrgabes dürfte es keine Probleme geben. In dem anliegenden Lageplanauszug ist die diesbezügliche Schleppkurve zur besseren Verdeutlichung der örtlichen Situation dargestellt. Die an der Planung und Ausführung Beteiligten sehen daher keine Veranlassung hier eine bauliche Änderung herbeizuführen, die mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Von den Ausschussmitgliedern wird angemerkt, dass eine geänderte Fahrbahnmarkierung eine bessere Verkehrslenkung für die Autofahrer bedeuten würde und somit das Problem beseitigt werden könne. Dadurch wäre eine erneute bauliche Änderung

nicht notwendig.

Herr Barz entgegnet, dass dafür die Landesstraßenbaubehörde zuständig ist und er Kontakt zur Jet-Tankstelle bezüglich der Fahrbahnmarkierung aufnehmen werde.

_ Kenntnis genommen

**TOP 5.2 Hauptsatzung der Stadt Genthin - 2. Änderung
Sachverhalt:**

2014-2019/SR-037/2

Am 27.11.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die Hauptsatzung nach den neuen Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Diese Hauptsatzung fand mit Verfügung vom 12.01.2015 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land ihre Genehmigung und wurde am 15.01.2015 öffentlich bekannt gemacht, einschließlich einer redaktionellen Korrektur der Satzung am 05.10.2015.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin trat am 08.04.2017 in Kraft.

Gem. § 9 Abs. 1 S. 3 KVG LSA ist in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können.

Laut § 9 Abs. 1 S. 4 KVG LSA soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Dieser Passus war bisher nicht in der Hauptsatzung der Stadt Genthin enthalten.

Mit der vorliegenden 2. Änderung der Hauptsatzung wird dieses Erfordernis berücksichtigt. Zugleich werden weitere inhaltliche Ergänzungen bezüglich der Veröffentlichung der Satzungen im Internet genutzt.

Des Weiteren ist in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Genthin die Gleichstellungsbeauftragte festgehalten. Um Missverständnisse zwischen der Bezeichnung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der internen Gleichstellungsbeauftragten auszuschließen, wird die Überschrift des § 10 der Hauptsatzung konkretisiert.

Gem. § 23 Abs. 4 KVG LSA kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung bedarf. Dies ist in § 14 der Hauptsatzung geregelt.

Weitere inhaltliche Regelungen bezüglich des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung gibt es in der Hauptsatzung der Stadt Genthin nicht. Auch sind Regelungen über Eintragungen in das Goldene Buch in der Hauptsatzung nicht verankert. Der § 14 der Hauptsatzung wird diesbezüglich inhaltlich ergänzt und präzisiert.

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Genthin bedarf analog der Hauptsatzung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.3 Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.01.2018 **2014-2019/SR-214**

Sachverhalt:

Im § 12 b des Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit folgendem Inhalt geregelt: „Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 % zu tragen.“ Seit Inkrafttreten des KiFöG LSA zum 01.08.2013 ist die finanzielle Beteiligung der Stadt Genthin für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gestiegen. Im vergangenen Jahr wurde durch ein externes Büro eine Kalkulation der Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin erarbeitet. Im Ergebnis der Kalkulation und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation in den vergangenen Jahren wurden unter Zugrundelegung der aktuellen Kostenbeiträge der finanzielle Anteil der Stadt Genthin ermittelt. Demzufolge beteiligt sich die Stadt Genthin durchschnittlich mit 65,3 % an der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Der Fachbereich Finanzen hat in der mittelfristigen Finanzplanung von 2018 bis 2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen um 5 % vorgesehen.

Die Kuratorien und Gemeindeelternvertreter aller Einrichtungen in der Stadt Genthin, sowie die Stadträte wurden während einer Veranstaltung am 10.10.2017 über die zunächst avisierte Erhöhung der Kostenbeiträge ab 01.01.2018 informiert. Dieses wurde ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2016 hat die Stadt Genthin insgesamt ca. 1,5 Millionen € an Zuschuss für die Kinderbetreuung gewährt. Mit der eigentlich geplanten Erhöhung der Kostenbeiträge um durchschnittlich 5 % hätte sich eine Steigerung der Erträge um ca. 70.000,00 € ergeben.

Der MDR veröffentlichte am 17.10.2017 folgende Nachricht:

„Die Landesregierung hat sich nach wochenlanger Diskussion auf zusätzliche Millionen für die Kinderbetreuung geeinigt. 30 Millionen sollen ab dem kommenden Jahr zusätzlich für die Kommunen zur Verfügung stehen. Vorausgegangen war ein Streit über die Vorschläge der SPD-Sozialministerin Grimm-Benne.

Sachsen-Anhalts schwarz-rot-grüne Landesregierung will für die Kitas zusätzliches Geld zur Verfügung stellen. Nach wochenlangen Gesprächen hat sich die Ministerrunde am Dienstag auf zusätzlich 30 Millionen Euro geeinigt, die ab dem kommenden Jahr an die Kommunen gezahlt werden sollen.

Das Geld solle aus dem laufenden Haushalt finanziert werden, sagte die SPD-Sozialministerin Petra Grimm-Benne. Das Sozialministerium wird demnach sieben Millionen Euro beisteuern, die restliche Summe soll aus den anderen Ressorts kommen. So bringt das Wirtschaftsministerium 6,6 Millionen Euro und das Innenministerium 4,7 Millionen Euro auf. Der Gesetzesentwurf für die höheren Pauschalen soll laut Grimm-Benne noch im Oktober in den Landtag eingebracht werden.“

Die nunmehr zu erwartenden Mehreinnahmen decken den geplanten Betrag der Erhöhung. Daher wird insoweit vom Haushaltskonsolidierungskonzept hinsichtlich einer Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.01.2018 Abstand genommen.

Dem Stadtrat wird daher empfohlen, die bisherigen Beiträge fortzuschreiben.

Gesetzliche Grundlagen:

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt, Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.01.2018

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 5.4 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Genthin 2014-2019/SR-216

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Genthin.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.5 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin 2014-2019/SR-218

Sachverhalt:

1. Der Geltungsbereich der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin erstreckt sich auf die Friedhöfe Genthin, Altenplathow, Fienerode, Parchen, Wiechenberg, Mützel, Tucheim, Gladau, Dretzel und Paplitz.

Da die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schoppsdorf nach § 10 Abs. 1 sowie gem. Anlage 3 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schoppsdorf und der Stadt Genthin längstens bis 31.12.2017 gilt, ist die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin zu ergänzen und der Friedhof Schoppsdorf in den Geltungsbereich dieser Satzung aufzunehmen.

2. Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt sollen Benutzungsgebühren turnusmäßig neu kalkuliert werden. Daher wurde im Jahr 2017 eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorgenommen.

Die Gebührensätze werden für den kommenden Kalkulationszeitraum geringer. Ursachen dafür sind:

- Der erhöhte Einsatz technischer Geräte und Maschinen zur Pflege der Friedhöfe. Damit konnten die geleisteten Stunden durch Personal des Bauhofes abgesenkt werden.
- Einen nicht unwesentlichen Anteil an der geringeren Gebührenhöhe hat die höhere Anzahl der Beisetzungen in den vergangenen Jahren.

Da die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schoppsdorf andere Klassifizierungen der Grabstellen enthält als die der Satzung der Stadt Genthin ist ein direkter Vergleich der Grabstellengebühren nicht nutzbringend.

Die derzeitigen Gebühren von Schoppsdorf entsprechend der Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Schoppsdorf vom 13.05.1996, der 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2003 sind im Folgenden dargestellt:

Gebührenart	Gebühr [€]	Verlängerung je 10 Jahre
UGA	60,00	
Familiengrab(pro Ruhestelle)	61,36	25,56
Doppelgrab	102,26	40,90
Normalgrab	40,90	20,45
Urnengrab	20,45	10,23
Kindergrab	20,45	10,23
Benutzung der Feierhalle	30,68	
Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Ruhestätte und Jahr	2,56	

Die künftigen Gebührenarten und Preise ergeben sich aus der beiliegenden 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin

Abstimmungsergebnis: empfohlen

Ja 6 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.6 Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin 2014-2019/SR-217

Herr Nitz merkt an, dass der Bürgerpreis ein Alleinstellungsmerkmal sein sollte. Darum sollte es bei Abstimmung zur Wahl des Bürgerpreisträgers nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, sondern die einfache Mehrheit des Stadtrates, somit also 15 Stimmen. Sollte sich die Mitglieder nicht auf einen Bürgerpreisträger einigen können, würde dieser für das Jahr nicht verliehen werden. Er wird einen schriftlichen Antrag stellen.

Herr Buchheister teilt mit, dass das Thema auch in der Fraktion abgestimmt wurde und zum Ergebnis kam, dass der § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin so beibehalten werden solle.

Herr Martius gibt zu bedenken, dass das Quorum bei zwei Kandidaten dann noch schwieriger zu erfüllen sei.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin in Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 23.02.2012.

Abstimmungsergebnis: empfohlen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

TOP 5.7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 2014-2019/SR-220

Herr Barz erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Czeke sagt, dass er keinen Ansatz für die energetische Sanierung für Schul- und Sportanlage Berliner Chaussee erkennen kann.

Herr Barz erwidert, dass es einen Fördermittelantrag für die energetische Sanierung gibt. Er wird eine entsprechende Übersicht aller laufenden Fördermittelanträge ausarbeiten.

Herr Nitz teilt mit, dass eine vorherige Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Finanzausschusses vor dem Hauptausschuss besser gewesen wäre. Herr Buchheister stimmt dem zu. Herr Nitz fragt außerdem, wie es mit der Eröffnungsbilanz aussieht. Herr Barz gibt an, dass das Rechnungsprüfungsamt sich die Unterlagen geprüft hat und die Eröffnungsbilanz im 2. Quartal nächsten Jahres dem Stadtrat vorgelegt werden kann.

Herr Nitz fragt weiterhin nach den Kassenkrediten. Er wird auf die Power-Point-Präsentation verwiesen.

Die Hauptausschussmitglieder geben an, dass sie für die Zustimmung des Beschlusses weitere Informationen benötigen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 der Stadt Genthin.

Abstimmungsergebnis: nicht empfohlen

Ja 1 Nein 1 Enthaltung 5 Befangen 0

TOP 5.8 Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2018 - 2024 2014-2019/SR-221

Herr Nitz will ich versichert, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept kein Dogma ist. Er fragt nach, ob es demnach immer möglich ist. Anträge oder Änderungsvorschläge vorzutragen und damit Maßnahmen verändert werden können.

Herr Barz erwidert, dass das Haushalts-Konsolidierungskonzept kein Dogma ist und Anträge jederzeit gestellt werden können, um Maßnahmen heraus- oder hereinzunehmen. Wichtig hierbei ist nur, dass das Defizit behoben wird.

Herr Martius gibt an, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge um 5 % im Haushaltskonsolidierungskonzept nicht enthalten sind. Weiterhin ist nicht lesbar, ob Maßnahmen nicht umgesetzt wurden bzw. nur teilweise umgesetzt wurden. Beschlossene Maßnahmen sind nicht Bestandteile im Haushaltskonsolidierungskonzept.

Herr Schuster merkt an, dass festgelegt wurde, die Eintrittspreise der Schwimmhalle zu erhöhen. Laut der Konsolidierung hätte dies nichts gebracht. Die Bürger würden an Vereinstagen die Schwimmhalle besuchen. Einsparungen in Höhe von 205.000 Euro wurden vorgesehen, 125.00 Euro wurden jedoch nur erreicht.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin empfiehlt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2018-2022.

Abstimmungsergebnis: empfohlen

Ja 2 Nein 1 Enthaltung 4 Befangen 0

TOP 6 Informationen

Es liegen keine Informationen vor.

TOP 7 Anträge, Anfragen, Anregungen

Aufgrund des Zeitungsinterviews von Herrn Barz in der Volksstimme fragt Herr Schuster nach, warum der Bürgermeister sich umorientiert, wenn er mit der Situation der Stadt Genthin zufrieden ist.

Herr Barz antwortet darauf, dass er nicht unglücklich in der Stadt Genthin ist und aktuell Bürgermeister ist. Weitere Fragen gehören nicht in den Sitzungsteil.

Herr Czeke fragt nach dem Stand des Bootshauses, nach dem Gremium über die Beratung der „Perle“, nach einem Konzept des Wasserturmes und ob es einen Beschluss im Bau- und Vergabeausschuss zur Beauftragung einer Firma zur Entlastung der Feuerwehr gab.

Herr Barz gibt an, dass aktuell ein Wertegutachten des Bootshauses erstellt wird und weitere Gespräche im Dezember 2017 erfolgen.

Weiterhin informiert er darüber, dass die nächste Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017 ausschließlich für das Thema „Perle“ vorgesehen ist. Dazu werden auch die entsprechenden Vereine eingeladen.

Das Nutzungskonzept für den Wasserturm wird im Rahmen einer Projektierung erarbeitet.

Herr Barz gibt an, dass nur wenige Zertifikate besitzen. Die Kommunalaufsicht wurde einbezogen, ob es im Rahmen einer Ausschreibung möglich ist, entsprechend Unternehmen vertraglich zu binden, dies wurde bestätigt. Es wurde sich für eine Firma von naher Distanz entschieden, da Firmen mit einem Firmensitz von bspw. 3 Stunden Entfernung den Effekt der Unterstützung für die Feuerwehr nicht bieten können und es ggf. dadurch zu lange Wartezeiten kommen.

TOP 7.1 Antrag des STASI-Ausschusses zur Lagerung von Archivakten

Herr Nitz trägt den Antrag vor. Es handelt sich um einen einstimmigen Antrag des STASI-Sonderausschusses.

Im Rahmen des Forschungsauftrages bittet der STASI-Ausschuss, archivierte personalgebundene sowie Industrie-, Kirchen- bzw. Vereinsunterlagen im Ratsgebäude der Stadt Genthin zu verwahren und nicht in das Archiv des Landkreises Jerichower Land oder in die Stadt- und Kreisbibliothek Genthin auszulagern.

Der Umfang der Ordner bezieht sich auf rund 14 – 15 Aktenordner.

Abstimmungsergebnis: Antrag stattgegeben
Ja 6 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

TOP 13 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird um 18:48 Uhr geschlossen.

(Thomas Barz)
Vorsitzender des Hauptausschusses

(Dörte Wendt)
Protokollführung